

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Drucksachen-Nr.
0314/2026

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.07.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VIII.
Nachtragssatzung**

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach wurde zuletzt am 25.02.2025 aktualisiert. Aufgrund gesetzlicher Änderungen sind Anpassungen erforderlich.

Risikobewertung:

nicht notwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

nicht notwendig

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

nicht notwendig

Sachdarstellung/Begründung:

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach mehreren Rechtsgrundlagen. Auf Bundesebene regelt das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe) in den §§ 70 und 71 die Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des (Landes-)Jugendhilfeausschusses. Ergänzend finden sich auf Landesebene entsprechende Ausführungsgesetze, um das oben genannte Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) zu konkretisieren.

Darüber hinaus gelten auch die kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die jeweilige Jugendamtssatzung der Kommune – demnach für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bergisch Gladbach die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates, aktuell in der Fassung des V. Nachtrags sowie die Satzung für das Jugendamt Bergisch Gladbach, aktuell in der VII. Nachtragssatzung.

Durch die Fassung der Änderung des AG-KJHG, welche mit Wirkung zum 28.06.2025 in Kraft trat, ergeben sich in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach Änderungsbedarfe. Tabelle 1 verdeutlicht dies, die zu beschließenden Änderungen sind fett markiert.

In der aktualisierten Fassung des AG-KJHG ist geregelt, dass dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder u. a. angehören:

*8. eine Vertretung des Integrationsrates **oder Integrationsausschusses***

(...)

10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe

Es ergeben sich redaktionelle Änderungen im Hinblick auf den *Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration* sowie den *Inklusionsbeirat*, denn:

1. Der ehemalige *Integrationsrat* der Stadt Bergisch Gladbach ist nun der *Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration*.
2. Der ehemalige *Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen* ist nun der *Inklusionsbeirat*.

Die Satzung für das Jugendamt Bergisch Gladbach in seiner aktuellen Version regelt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bisher wie folgt:

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

(...)

*j) ein Mitglied des **Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach**, das vom **Integrationsrat** vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird,*

*k) ein Mitglied des **Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen**, das vom **Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen** vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird.*

Erforderliche redaktionelle Änderungen

1. Die Bezeichnung *Integrationsrat* muss zu *Ausschuss für Chancengleichheit und Integration* werden.
2. Die Bezeichnung *Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen* muss zu *Inklusionsbeirat* geändert werden.
3. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich durch die eingangs bereits genannte *Vertretung örtlicher Jugendringe*, welche laut aktualisiertem AG-KJHG beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss sein soll. Dies ist in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach zu ergänzen.

Tabelle 1: Gegenüberstellung AG-KJHG und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach (inklusive Änderungsvorschlag)

Aktualisierte Fassung des AG-KJHG (Neuerungen sind fett markiert)	VII. Nachtragssatzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach	Vorschlag für die zu beschließende VIII. Nachtragssatzung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach
<p>§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(...)</p> <p>(1) 1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,</p> <p>2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,</p> <p>3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,</p> <p>4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,</p> <p>5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen</p>	<p>(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ bestellter Vertreter,</p> <p>b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter,</p> <p>c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird,</p> <p>d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird,</p> <p>e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als Obere</p>	<p>(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ bestellter Vertreter,</p> <p>b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter,</p> <p>c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird,</p> <p>d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird,</p> <p>e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,</p>

<p>örtlichen Stelle bestellt wird,</p> <p>6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,</p> <p>7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,</p> <p>8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,</p> <p>9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,</p> <p>10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe</p> <p>(...)</p> <p>nach Absatz 1 Nummer 3 bis 11 ist eine Stellvertretung zu bestellen.</p> <p>(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten.</p>	<p>Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,</p> <p>f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird,</p> <p>g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden,</p> <p>h) bis zu fünf Vertreterinnen/Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden,</p> <p>i) die/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates (§ 9 Abs. 6 KiBiz)</p> <p>j) ein Mitglied des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach, das vom Integrationsrat vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird,</p> <p>k) ein Mitglied des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, das vom Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird.</p> <p>Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis k) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.</p>	<p>f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird,</p> <p>g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden,</p> <p>h) bis zu fünf Vertreterinnen/Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden,</p> <p>i) die/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates (§ 9 Abs. 6 KiBiz)</p> <p>j) ein Mitglied des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach, das vom Ausschuss für Chancengleichheit und Integration vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird,</p> <p>k) ein Mitglied des Inklusionsbeirats, das vom Inklusionsbeirat vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird.</p> <p>l) eine Vertretung örtlicher Jugendringe</p> <p>Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis l) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.</p>
--	--	---

Vorschlag für die Satzungsänderung

Titel der Satzung und Präambel werden neu gefasst:

VIII. Nachtragssatzung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am **14.07.2026** aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2024 (BGBl. I S. 361), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert **durch Art. 1 des ÄndG vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572, S. 699)** und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) folgende **VIII.** Nachtragssatzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel I Änderung des § 4

Artikel II. § 4 (3) wird neu gefasst:

II. Der Jugendhilfeausschuss

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ bestellter Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter,
- c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird, Satzung für das Jugendamt 51.1 3
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden,
- h) bis zu fünf Vertreterinnen/Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden,
- i) die/der Vorsitzende des Jugendamteselternbeirates (§ 9 Abs. 6 KiBiz)

- j) ein Mitglied des **Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration**, das vom **Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration** vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird,
- k) ein Mitglied des **Inklusionsbeirats**, das vom **Inklusionsbeirat** vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird.
- l) eine Vertretung örtlicher Jugendringe**
- m) Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis **l)** ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

Artikel II Inkrafttreten

Die VIII. Nachtragssatzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.